



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

23 AktE 133/08

Beschluss

In dem Spruchverfahren

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover auf die Zulässigkeitsrügen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 23. April 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Vorsitzender an Stelle der Kammer am 26. Januar 2010 beschlossen:

Die Spruchverfahrensanträge auch der Antragsteller zu 2., 6., 15., 16., 17., 23., 37., 42., 43., 51., 52., 53. und 54. sind zulässig.

Gründe:

Die Zulässigkeitsrügen der Antragsgegnerin sind unbegründet.

Nach der Rechtsprechung der Kammer, die mit der des Bundesgerichtshofes im Einklang steht, reicht es für den Nachweis der Antragsberechtigung in einem Spruchverfahren nach § 1 Nr. 3 SpruchG aus, wenn die verlorene Aktionärserschaft innerhalb der Antragsbegründungsfrist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpruchG) zunächst dargelegt wird, wie dies § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SpruchG auch nur erfordert. Der urkundliche Nachweis der Antragsberechtigung (§ 3 Satz 3 SpruchG) kann nach Ablauf der Antragsfrist noch vorgelegt werden.

Dies ist durch die Antragsteller zu 23., 51., 52., 53. und 54. geschehen.

Antragsberechtigt ist, wie sich aus § 3 Satz 1 Nr. 2 SpruchG ergibt, jeder ausgeschiedene Aktionär. Ob dies Anteilserwerber, die ihre Aktien nach dem Tag des Beschlusses der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, durch den Aktien von Minderheitsaktionären auf die Hauptaktionärin übertragen worden sind, und dem Ablauf der Antragsfrist für Spruchverfahren (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpruchG) erworben haben, von der Antragsberechtigung ausschließt - wie dies die Antragsgegnerin wohl vertreten will - kann dabei dahinstehen. Für die Annahme solcher Nacherwerbe, die allenfalls unter Mißbrauchsgesichtspunkten zu prüfen wären, fehlt es im vorliegenden Verfahren an jeglichem tatsächlichen Anhaltspunkt.

Bei den Antragstellern zu 6. und 15. ergibt sich dies schon daraus, dass sie auch am Spruchverfahren 23 AktE 130/06 (Delisting), bezogen auf einen deutlich früher liegenden Berechtigungszeitpunkt als im vorliegenden Verfahren, teilnehmen und dort bereits ihre Antragsberechtigung nachgewiesen haben.

Bei den Antragstellern zu 2., 16., 17., 37., 42. und 43. ergibt sich die Antragsberechtigung aus den vorgelegten Bankbescheinigungen vom 28. August 2008, 15. August 2008, 9. September 2008, 16. August 2008 und 18. August 2008. Wer so zeitnah nach der Übertragungshauptversammlung von seiner Bank mitgeteilt bekommt, er sei als Aktionär gegen seinen Willen ausgeschlossen worden und erhalte stattdessen die beschlossene Barabfindung, belegt damit sein Antragsrecht für das anschließende Spruchverfahren hinreichend.

Sollten der Antragsgegnerin gleichwohl zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Erwerb vorliegen, muss sie dies im Spruchverfahren durch konkrete Tatsachen dartun und belegen.

Dies ist im Falle der Antragsgegnerin und in Bezug auf die vorgenannten Antragsteller dieses Spruchverfahrens nicht geschehen.